

5.2	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung betr. Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit nach § 20 Kündigungsschutzgesetz
-----	---

Herrn Dehnert ist unklar, worum es bei der Entscheidung geht. Er kenne weder den rechtlichen Hintergrund, noch die Personen, die in den Ausschuss benannt wurden.

Verwaltungsseitig wird auf die Vorlage zur Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Herr Fürbass erklärt kurz die Funktion des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen. So seien Entlassungen ab einer bestimmten Anzahl – beispielsweise bei mittelständischen Unternehmen – der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Der zu besetzende Ausschuss berate hierüber und informiere öffentlichen Stellen bezüglich weitere Maßnahmen, wie Beispielsweise die Gründung von Auffanggesellschaften etc..

Anmerkung der Verwaltung:

Die Regelung über anzeigepflichtige Entlassungen ergibt sich aus dem Kündigungsschutzgesetz. Ein entsprechender Auszug ist der Niederschrift beigelegt.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss-Nr.
XI/36/461

Der Rat der Gemeinde Eitorf genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung betr. Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit nach § 20 Kündigungsschutzgesetz

Abstimmungs-
Erg.:

Mehrheitsbeschluss bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.